

# **W1** Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 15.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 4.1. Beschluss einer Wahlordnung

## **Antragstext**

### **1 § 1 Durchführung**

2 (1) Die Landesmitgliederversammlung(im Folgenden LMV) erstellt ein digitales  
3 Meinungsbild über die Besetzung des Landesvorstands gemäß §2. Dieses  
4 Meinungsbild über den gesamten Landesvorstand wird anschließend per geheimer  
5 Briefwahl zur einfachen Abstimmung gegeben.

6 (2) Das von der LMV bestimmte Präsidium fungiert ebenfalls als Wahlleitung für  
7 die Brief-wahl.

8 (3) Wahlhelfer\*innen sind die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle sowie  
9 ggfs. weitere von der Wahlleitung herangezogene Personen, sollte dies notwendig  
10 sein.

11 (4) Zur Erstellung eines Meinungsbildes wird Abstimmungsgrün  
12 (abstimmung.netzbegrueung.de) verwendet.

### **13 § 2 Landesvorstand**

14 (1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht Personen. Er  
15 setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, der/dem  
16 Landesschatzmeister\*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den  
17 Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das  
18 vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 30  
19 Jahren.

20 (2) Die Sprecher\*innen und die/der Landesschatzmeister\*in sind hier in je  
21 gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das  
22 Mitglied unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der  
23 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte. Die  
24 weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

25 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen und nichtbinären Personen  
26 vorbehaltenen Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten  
27 Sprecher\*innenplatzes können alle Personen kandidieren. Daran schließt sich die  
28 Wahl der/des Landesschatzmeister\*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des  
29 Mitgliedes unter 30 Jahren und folgend des von der KMV Bremerhaven  
30 vorgeschlagenen Mitglieds, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der  
31 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.  
32 Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

33 (4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied  
34 unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten LMV,  
35 auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.

36 (5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

37 (6) Für Personen, die sich weder ausschließlich als männlich noch ausschließlich  
38 als weiblich definieren, gelten keine Einschränkungen.

### 39 **§ 3 Vetorecht**

40 (1) Sollte keine Frau oder nichtbinäre Person für einen diesen zustehenden Platz  
41 kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten LMV, auf der  
42 eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der  
43 offenen Plätze bleibt davon unberührt.

### 44 **§ 4 Geheime Abstimmung**

45 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim  
46 erfolgen.

47 (2) Die Erstellung des Meinungsbildes erfolgt via Abstimmungsgrün. Alle  
48 Mitglieder haben eigenständig dafür zu sorgen, dass sie während der LMV auf ihr  
49 Benutzerkonto im Grünen Netz zugreifen können.

50 (3) Die Schlussabstimmung erfolgt via Briefwahl.

### 51 **§ 5 Gültige Stimmen**

52 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds  
53 erkennen lassen.

### 54 **§ 6 Vorstellung**

55 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der  
56 Kandidat\*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht  
57 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

58 (2) Die Kandidat\*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer  
59 Reihenfolge.

60 (3) Jede\*r Kandidat\*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der  
61 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er  
62 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze  
63 der Landesvorstandssprecher\*innen, fünf für den Platz des/der Schatzmeister\*in  
64 und vier Minuten für die weiteren Plätze vor. Für den Fall, dass sich ein/e  
65 Kandidat\*in bewirbt, die/der hörbehindert oder gehörlos ist oder aus sonstigen  
66 Gründen der Behinderung nicht so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in  
67 angemessener Weise verlängert werden.

68 (4) Während der Vorstellung der Kandidat\*innen können bei der  
69 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat\*innen oder  
70 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,  
71 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene  
72 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an  
73 alle Kandidat\*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die  
74 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen  
75 stehen jeder/jedem Kandidat\*in zwei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat\*innen  
76 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

77 (5) Alle Kandidat\*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen  
78 beantworten, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie zuerst antreten.  
79 Erneut auf einem späteren Platz antretende Kandidat\*innen werden durch das  
80 Präsidium genannt.

81 **§ 7 Einzelwahlen - Meinungsbild**

82 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50  
83 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,  
84 erhält.

85 (2) Ist dies bei keine\*r Bewerber\*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen  
86 den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die  
87 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive  
88 der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht  
89 keine Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu  
90 eröffnet.

91 **§ 8 Blockwahlen - Meinungsbild**

92 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene  
93 Block.

94 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen  
95 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,  
96 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

97 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat\*innen zur Wahl, die im  
98 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser  
99 Kandidat\*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu  
100 besetzenden Plätze.

101 (4) Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei  
102 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche  
103 Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen  
104 gewählt. Erreicht keine Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl  
105 neu eröffnet.

106 **§ 9 Schlussabstimmung**

107 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zum Zeitpunkt der LMV sind  
108 abstimmungsberechtigt, unabhängig von ihrer Teilnahme an der LMV.

109 (2) Die Schlussabstimmung findet via Briefwahl statt. Der Landesverband  
110 versendet die Briefwahlunterlagen spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der  
111 LMV.

112 Jedes Mitglied erhält:

113  einen Stimmzettel

114  einen Wahlumschlag

115  eine eidesstattliche Erklärung

116  einen Rückumschlag

117  ein Anschreiben und eine Anleitung

118 Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet. Der Stimmzettel  
119 ist auszufüllen und muss in den für die Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag  
120 gelegt werden. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlumschlag ist dann zusammen  
121 mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung im zur Verfügung gestellten  
122 Rücksendeumschlag zurückzuschicken. Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief  
123 ist Fr., der 7. Januar 2022, um 10:00 Uhr.

124 (3) Die Briefabstimmung ist innerhalb von sieben Werktagen nach der  
125 Eingangsfrist durch Wahlleitung und Wahlhelfer\*innen auszuzählen.

126 (4) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- 127 • die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- 128 • (die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen  
129 Wahlumschläge),
- 130 • die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
- 131 • die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
- 132 • die Zahl der auf eine Abstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-  
133 Stimmen und Enthaltungen.

134 (5) Abstimmungsformulare sind ungültig, wenn:

- 135 • die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben  
136 ist
- 137 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 138 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 139 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 140 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

141 (6) Das Ergebnis der Briefwahl(en) ist nach Abschluss der Auszählung  
142 unverzüglich zu veröffentlichen.

143 (7) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des  
144 Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in  
145 geeigneter Form zu dokumentieren.

## **S1** Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. 2 Satzung von Bündnis 90 / Die Grünen Landesverband Bremen

Antragsteller\*in: Kirsten Wiese (Landesschiedsgericht)

Tagesordnungspunkt: 6 Satzung

### Antragstext

1 „Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens  
2 10 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der  
3 weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. **Um eine Satzungsänderung zu**  
4 **beschließen, müssen mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sein. Ist die**  
5 **Versammlung zwar beschlussfähig, wird das Quorum von 30 % jedoch nicht erreicht,**  
6 **so muss die Satzungsänderung dennoch beraten und ein Meinungsbild protokolliert**  
7 **werden. Sodann kann auf der nächsten Versammlung die Satzungsänderung bei**  
8 **Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder beschlossen werden. In der**  
9 **Einladung zu dieser Versammlung ist über das Ergebnis des Meinungsbildes zur**  
10 **Satzungsänderung zu informieren sowie auf das abgesenkte Quorum hinzuweisen.“**

### Begründung

In der Satzung der Landespartei sind Grundlagen unserer politischen Abstimmungsprozesse festgelegt. Die Anforderungen an die Änderung der Satzung sollen deshalb hoch sein. Eine zumindest zweimalige Befassung mit einer Satzungsänderung ist erforderlich, wenn nur 10% anwesende Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen können. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die der erstmaligen Beratung der Satzungsänderung folgt, ist auf das Meinungsbild hinzuweisen. So können Mitglieder sich auch unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Beschlusses über die Satzungsänderung entscheiden, ob sie zur nächsten Mitgliederversammlung gehen.

### Unterstützer\*innen

Dagmar Bleiker (Landesschiedsgericht); Alexandra Werwath (Landesvorstand); Florian Pfeffer (Landesvorstand); Florian Kommer (Landesvorstand); Kristina Kötterheinrich (Landesvorstand); Maïke-Sophie Mittelstädt (Landesvorstand); Sona Terlohr (Landesvorstand); David Lukaßen (Landesvorstand); Daniel Buscher (Landesschiedsgericht)

## **A1** Klimaschutz im Quartier

Antragsteller\*in: Hermann Kuhn (KV Bremen-Mitte)  
Tagesordnungspunkt: 7 Anträge

### **Antragstext**

- 1 Am 2. Oktober 2020 hatte die Landesmitgliederversammlung auf Antrag des
- 2 Landesvorstandes unter dem Titel „Die Umsetzung des Koalitionsvertrages ist
- 3 Aufgabe der gesamten Partei“ unter Punkt 2 beschlossen:
- 4 „Die Landesmitgliederversammlung fordert die Kreisverbände und Stadtteilgruppen
- 5 auf, Projekte und Initiativen für „Klimaschutz im Quartier“ zu verstärken und
- 6 neu zu entwickeln. Das können öffentliche Aktionen und Informationskampagnen
- 7 sei, Initiativen über die Beiräte, Kooperationen mit anderen Organisationen,
- 8 Vereinbarungen mit örtlichem Handel und Gewerbe u.v.m. Es geht um die Vielfalt
- 9 der Möglichkeiten, die zeigen, dass Klimaschutz eine gesellschaftliche Bewegung
- 10 ist. Und es geht darum, diese Bewegung in der ganzen Stadt sichtbar zu machen.
- 11 Die Landesmitgliederversammlung bittet den Landesvorstand, zum Start einen Markt
- 12 der Möglichkeiten zu organisieren und in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 den
- 13 Kreisverbänden und Stadtteilgruppen die Möglichkeit zu geben, auf einer
- 14 Landesmitgliederversammlung ihre Initiativen zu präsentieren.“
- 15 Die Landesmitgliederversammlung bestätigt und bekräftigt die Grundsätze ihres
- 16 Beschlusses vom 2. Oktober 2020.

### **Begründung**

Die Aufgabe ist noch dringlicher; aber es bleibt noch Zeit.

### **Unterstützer\*innen**

Daniel Buscher (KV MÖV); Joachim Larisch (KV MÖV); Henrike Müller (KV Süd); Helga Trüpel (KV MÖV);  
Matthias Güldner (KV Kreisfrei)

## **A2NEU** Bei Schutz der Bevölkerung vor den Folgen der Corona-Pandemie nicht nachlassen!

Antragsteller\*in: Matthias Güldner (KV Kreisfrei)

Tagesordnungspunkt: 7 Anträge

### Antragstext

1 Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

2 Die politischen Parteien haben in der Demokratie den Auftrag, wesentlich zur  
3 politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Voraussetzung  
4 dafür ist die Willensbildung *innerhalb* der Parteien, die Abwägung  
5 unterschiedlicher Interessen, Sichtweisen und Wertentscheidungen. Das gilt auch  
6 für grundsätzliche Fragen des Umgangs mit der Corona-Pandemie, selbst wenn die  
7 Entscheidungen Woche für Woche in der Regel bei Parlamenten und Regierungen  
8 liegen werden.

9 Deshalb äußert sich die Landesmitgliederversammlung von Bündnis 90/Die Grünen  
10 Bremen:

- 11 1. Die SARS-CoV-2 Pandemie ist weltweit, national und regional weiterhin eine  
12 große gesundheitliche, soziale und ökonomische Bedrohung für die  
13 Bevölkerung. Trotz der großen Erfolge in der Entwicklung von Impfstoffen  
14 ist gegenwärtig ein Ende dieser Bedrohung nicht absehbar. Daher sind  
15 weiterhin wirksame Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie erforderlich,  
16 um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Funktionsfähigkeit  
17 des Gesundheitssystems zu erhalten.
- 18 2. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand schützen die verfügbaren Impfungen in  
19 hohem Maß vor einer Erkrankung mit Covid-19, vor einem schweren  
20 Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung und bei einem schweren  
21 Krankheitsverlauf vor dem Versterben. Dieser Schutz ist nicht vollständig,  
22 reduziert sich im Zeitverlauf und ist unterschiedlich lange wirksam je  
23 nach Vakzin und je nach Altersgruppe. Zudem handelt es sich nicht um eine  
24 sterile Immunisierung, so dass auch Geimpfte das Virus übertragen können.  
25 Maßnahmen zur Reduzierung von Infektionen sind daher auch bei einer hohen  
26 Impfquote erforderlich.
- 27 3. Die Übertragung des Virus findet durch menschliche Kontakte statt. Diese  
28 Kontakte sind bei einer exponentiell steigenden Anzahl von Infektionen zum  
29 Schutz der Gesundheit und des Lebens sowie der Vermeidung der Überlastung  
30 des Gesundheitssystems zu vermindern. Eine möglichst weiterhin rechtsfeste  
31 gesetzliche Grundlage für verfassungskonforme Eingriffe in Grundrechte,  
32 wie sie bisher der §28a des Infektionsschutzgesetzes vorsah, muss deshalb  
33 in dieser oder anderer adäquater Form bestehen bleiben. Dazu gehören  
34 Maßnahmen der Kontaktreduzierung, Einschränkungen privater Zusammenkünfte,  
35 Betriebs- und Einrichtungsschließungen, sowie das Verbot öffentlicher  
36 Veranstaltungen. Diese Maßnahmen können, der konkreten Lage entsprechend,  
37 geeignet, erforderlich und angemessen – und damit auch verhältnismäßig –  
38 sein, da eine hohe Zahl infizierter Personen sowohl bei Ungeimpften als

- 39 auch bei Geimpften zu einem deutlich erhöhten Risiko für eine Erkrankung,  
40 für einen schweren Verlauf der Erkrankung und für das Versterben führt.  
41 Leider müssen wir feststellen, dass die epidemische Notlage nationaler  
42 Tragweite nach eindeutiger Faktenlage nicht beendet ist. Bis auch hier ein  
43 gleichwertiger Ersatz gefunden wird, wird der §5 des  
44 Infektionsschutzgesetzes weiterhin gebraucht.
- 45 4. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand können ungeimpfte Personen in einem  
46 höheren Maße das Virus übertragen als Geimpfte. Zumindest für Beschäftigte  
47 in personennahen Dienstleistungsbereichen ist daher eine Impfpflicht  
48 erforderlich. Dies gilt insbesondere für die stationäre und ambulante  
49 medizinische Versorgung, die ambulante und stationäre Langzeitpflege und  
50 die frühkindliche und schulische Erziehung. Zum nachhaltigen Schutz der  
51 Gesundheit und des Lebens sowie zur Vermeidung der Überlastung des  
52 Gesundheitssystems fordern wir die Vorbereitung zur Einführung einer  
53 allgemeinen Impfpflicht, unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen  
54 rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen.
- 55 5. Nach der im bundesweiten Vergleich erfolgreichen Grundimmunisierung in  
56 Bremen ist es nun erforderlich, die bewährten Strukturen für eine zügige  
57 Drittimpfung zu reaktivieren und zusätzlich zu den ambulanten  
58 medizinischen Versorgungsstrukturen dezentrale und zentrale Impfzentren zu  
59 verstärken. Wir erwarten, dass die in Bremen bewährte Infrastruktur erneut  
60 verstärkt genutzt wird, um die Booster-Impfungen und auch die Impfungen  
61 der 12- bis 18-Jährigen (ggf. nach einer Empfehlung der StlKo auch der 5 –  
62 12-Jährigen) zu beschleunigen und möglichst flächendeckend durchzuführen  
63 (Persönliche Aufforderung nach Impfdatum; Impfmobile vor weiterführenden  
64 Schulen u.a.). In der gegenwärtigen Situation sollten auch weitere  
65 medizinische Berufsgruppen nach Bedarf in die Impftätigkeit einbezogen  
66 werden.
- 67 6. Nichts ist einfach in dieser Pandemie. Bei einem weiterhin dynamischen  
68 Infektionsgeschehen verbieten sich wohlfeile Äußerungen über Lockerungen  
69 oder zum Pandemieende. Die Entwicklung der letzten Wochen und Monate, die  
70 bereits Anfang 2021 als ein mögliches Szenario wissenschaftlich  
71 dargestellt wurde, muss auch zu einer Überprüfung der staatlichen  
72 Interventionen führen. Die Entwicklung der Infektionszahlen soll daher  
73 weiterhin ein wesentlicher Indikator für zu ergreifende Maßnahmen bleiben  
74 und durch andere geeignete Messzahlen ergänzt werden. Dies gilt auch für  
75 Bremen, das sich auch bei einer relativ hohen Impfquote nicht in  
76 trügerischer Sicherheit wiegen sollte.
- 77 7. Wir fordern die Einrichtung eines Pandemierates für das Land Bremen, in  
78 dem vor allem Wissenschaftler\*innen verschiedener Disziplinen und  
79 Repräsentant\*innen des Gesundheitswesens vertreten sein sollten. Er soll  
80 die wissenschaftliche Beratungsgrundlage für langfristige und nachhaltige  
81 Handlungsstrategien und strategische Entscheidungen der Politik schaffen.  
82 Die breite disziplinäre Zusammensetzung soll auch garantieren, dass  
83 soziale, pädagogische und andere nicht-medizinische Aspekte in der  
84 Pandemie berücksichtigt werden.



## **Begründung**

Begründung: Mündlich. Die weitere Entwicklung der Beschlusslage in Bund und Land bis zur LMV wird von den Antragsteller\*innen weiter beobachtet. Sollte es erforderlich sein, wird der Antrag aktualisiert.

## **Unterstützer\*innen**

Joachim Larisch (KV MÖV); Hermann Kuhn (KV MÖV); Stefan Trapp (KV MÖV); Maya Trapp (KV MÖV); Helga Trüpel (KV MÖV); Ilona Osterkamp-Weber (KV Nord); Ingo Franßen (KV Kreisfrei); Sona Terlohr (KV MÖV); Alex Werwath (KV MÖV); Henrike Müller (KV Süd); Carolin Güldner (KV Kreisfrei); Kevin Helms (KV Kreisfrei)